

Stellungnahme

**des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.
zum Entwurf
eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von
Wassern aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen – WasEG)**

Der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. vertritt die Interessen der Obst- und Gemüseerzeuger im Landesteil Nordrhein von Nordrhein-Westfalen. Der Obst- und Gemüsebau ist auf Beregnung seiner Flächen dringend angewiesen. Durch die Frostschutzberegnung im Obstbau kann die Baumblüte vor Frost geschützt und somit ein regelmäßiger Fruchtbehang gesichert werden. Ein Gemüseanbau ohne Zusatzbewässerung wäre nicht möglich.

Der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. lehnt die Einführung eines Wasserentnahmeentgelt in Nordrhein-Westfalen ab.

Mit Schreiben vom 15.10.2003 hat der Provinzialverband dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bereits eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf übersandt. In dieser Stellungnahme hat der Provinzialverband seine strikte Ablehnung der Einführung des Wasserentnahmeentgelts zum Ausdruck gebracht. Dabei hat er vor allem die Einführung einer neuen Steuer sowie die untragbare Ausweitung der Bürokratie sowohl für Entgeltzahler als auch für die festsetzende Behörde bemängelt. Insbesondere die Tatsache, dass der Verwaltungsaufwand zur Erstellung der notwendigen Bescheide im Bereich von Landwirtschaft und Gartenbau deutlich höher als die zu erwartenden Entgeltbeträge ist, spricht für eine Befreiung von Landwirtschaft und Gartenbau.

In starkem Maße wird die freiwillige Zusammenarbeit von Wasserwirtschaft und Landwirtschaft/Gartenbau in den Wasserschutzkooperationen durch die Einführung des Wasserentnahmeentgelts gefährdet. Dies ist für uns unhaltbar, konnten doch in den vergangenen etwa 15 Jahren große Erfolge im Gewässerschutz erzielt werden. Wir befürchten, dass durch die Einführung des Wasserentnahmeentgelts die freiwilligen Kooperationen aufgekündigt werden. Hierdurch würde auch für das Land Nordrhein-Westfalen zusätzlicher Aufwand entstehen, da die freiwillige Zusammenarbeit durch Ordnungsrecht und staatliche Kontrollen ersetzt werden müsste.

Im folgenden werden die Fragen, die im Fragenkatalog, der der Einladung zur Anhörung beigelegt war, abgehandelt.

Zu 1.: Welche (stichhaltige) ökologische Begründung gibt es für die Einführung des WEE?

Aus Sicht des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer liegt **keine** ökologische Begründung für die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts vor.

Wasser ist in Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu anderen Bundesländern im Überfluss vorhanden. Es ist eine Ressource, die sich ständig neu bildet. Eine Knappheit von Wasser ist in Nordrhein-Westfalen auf lange Sicht nicht zu befürchten.

Wie bereits geschildert, ist der Obst- und Gemüsebau auf die Beregnung seiner Flächen zwingend angewiesen. Eine Reduzierung der verwendeten Wassermengen ist aus kulturtechnischen Gründen nicht möglich.

Da gerade auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine sehr hohe Grundwasserneubildungsrate vorliegt und die im Vergleich zur Grundwasserneubildung für die Beregnung benutzte Wassermenge nur gering ist, müsste im Falle einer ökologischen Begründung der Einführung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes die Verwendung von Beregnungswasser in Landwirtschaft und Gartenbau von der Entnahme des Wasserentnahmeentgelts befreit sein. Da dies im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen ist und aus unserer Sicht eine stichhaltige ökologische Begründung für die Einführung des Wasserentnahmeentgelts fehlt, gehen wir vielmehr davon aus, dass die

Einführung des Wasserentnahmeentgelts eine neue Steuer darstellt. Angesichts der Wirtschaftsflaute erscheint die Einführung einer neuen Steuer nicht geeignet zur Ankurbelung der Wirtschaft.

Zu 2.: Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten (nicht Preise, also 1 bzw. 5 Cent pro Kubikmeter Wasser) für die Unternehmen und die privaten Haushalte und welche Auswirkungen hat das auf den Wirtschaftsstandort NRW/die Arbeitsplätze in NRW

Die tatsächlichen Kosten für den Obst- und Gemüsebau in Nordrhein-Westfalen lassen sich nicht ohne weiteres beziffern. Dies hat verschiedene Ursachen. Zum einen schwankt der Wasserverbrauch pro Jahr sehr stark abhängig von der Witterung. So lässt sich nicht abschätzen, in wie vielen Nächten im Obstbau eine Frostschutzberegnung erforderlich wird.

Im Gemüsebau werden im Durchschnitt aller Gemüsearten im Durchschnitt der Jahre rund 1.000 Kubikmeter Wasser pro Hektar zu Beregnungszwecken gebraucht. Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Freigrenze von 3.000 Kubikmetern Wasser pro Kalenderjahr müssten alle Unternehmen mit einer Anbaufläche von mehr als 3 Hektar ein Wasserentnahmeentgelt abführen. Bei einem Verbrauch von 3.000 Kubikmeter Wasser im Kalenderjahr ergäbe sich dann bei dem vorgesehenen Wasserentnahmeentgelt von 0,01 EUR pro Kubikmeter eine Gesamtsumme von 30 EUR. Dieser marginale Betrag würde aber einen enormen Verwaltungsaufwand in den Unternehmen bei der Erfassung erfordern. Der Verwaltungsaufwand für das Land Nordrhein-Westfalen wäre wesentlich höher als die Einnahmen, die sich aus den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben ergäben. Aus diesem Grunde sollte das zu Beregnungszwecken verwendete Wasser in Landwirtschaft und Gartenbau vom Wasserentnahmeentgelt befreit werden.

Auch die Nichteinzahlung von Abgabebeträgen unter 150 EUR/Jahr, wie in der Stellungnahme der Landesregierung vorgesehen, reicht nach unserer Ansicht nicht aus. Schließlich ist bei den bereits geschilderten witterungsbedingt starken Schwankungen des Wasserverbrauchs jährlich von den Unternehmen und auch von Verwaltungsseite zu überprüfen, ob die Grenze von 150 EUR/Jahr überschritten wird. Damit bleibt der hohe Erfassungsaufwand erhalten.

Zu 3.: Wie hoch ist die indirekte Belastung, die sich daraus ergibt, dass sich alle Produkte, die unter hohem Wasserverbrauch hergestellt werden, ebenfalls verteuern (etwa Strom)?

Uns liegen keine Erkenntnisse über die Höhe der indirekten Belastung durch die Verteuerung von Zulieferprodukten vor. Es ist aber mit Sicherheit davon auszugehen, dass das produzierende Gewerbe die erhöhten Produktionskosten weitergeben wird.

Zu 4.: Welche Gesamtbelastungen - nach Branchen und Größen - ergibt sich in Zusammenschau mit dem EEG und KWK?

Die Gesamtbelastung für den Obst- und Gemüsebau in Nordrhein-Westfalen lässt sich nicht beziffern.

Zu 5.: Welche Auswirkungen hat das WEE auf die freiwilligen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft?

Die Einführung des Wasserentnahmeentgelts gefährdet die freiwilligen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft. Diese Kooperationen haben sich in der Vergangenheit bewährt und auf freiwilliger Basis große Erfolge beim Wasserschutz erzielt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verrechnungsmöglichkeit von nur 15 % der Aufwendungen reicht bei weitem nicht aus, um die freiwilligen Aufwendungen zum Wasserschutz abzudecken. Erste ausgesprochene Kündigungen und angekündigte Kündigungen der Kooperationsverträge machen deutlich, dass es der Wasserwirtschaft nicht möglich ist, zusätzliche freiwillige Aufwendungen zu finanzieren.

Unter Betrachtung dieser Voraussetzungen ist die in der Stellungnahme der Landesregierung aufgezeigte Alternative 1 – die Aufhebung der 15 %-Deckelung – ein geeigneter Ansatz, um auch weiterhin einen freiwilligen kooperativen Gewässerschutz zu erhalten.

Die in der Stellungnahme der Landesregierung aufgezeigte Alternative 2 mit einem Verrechnungspotential von landesweit 15 % der von den öffentlichen Wasserversorgern insgesamt zu zahlenden Entgelte stellt ebenfalls eine deutliche Verbesserung gegenüber dem

Gesetzentwurf dar. Allerdings ist es aus unserer Sicht nicht abzuschätzen, ob der Betrag von 10 Mio EUR für die Aufwendungen der Kooperationen ausreicht.

Bonn, den 15. Dezember 2003